

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	29.10.2024

Verfasser: Jörg Rausch	Fachbereich 4
-------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan "Gewerbepark an der A61/B262", 6. Änderung und 3. Erweiterung;

a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 14.05.2024

b) Erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 14.05.2024 wurde der Satzungsbeschluss in o.g. Bauleitplanverfahren gefasst.

Im Nachgang der Sitzung hat sich ergeben, dass bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz, hier insbesondere für Eidechsen, Änderungsbedarf besteht. Konkret kann die Maßnahme an der vorgesehenen Stelle nicht realisiert werden und die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme muss an eine andere Stelle umgelegt werden.

Aufgrund dessen ist es notwendig, die Planunterlagen diesbezüglich nochmals anzupassen und den bereits gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben.

Da sich hierdurch eine materielle Änderung der Planung ergibt, ist der Bebauungsplanentwurf erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Bei der Veröffentlichung ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Des Weiteren dieser Vorlage sind die Unterlagen des geänderten Bebauungsplanentwurfs beigelegt.

Hinweis zur Finanzierung:

Für die Stadt Mendig entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine Kosten, da diese durch den Vorhabenträger getragen werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Stadtrat beschließt den Satzungsbeschluss vom 14.05.2024 aufzuheben.
- b) Weiterhin beschließt der Stadtrat den geänderten Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“, 6. Änderung und 3. Erweiterung anzunehmen und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen. Die Offenlage soll auf die geänderten Planteile eingeschränkt werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen